

K will sich beim Gebrauchtwagenhändler V einen Golf GTI kaufen. Er erklärt dem Angestellten A des V, dass er ein Fahrzeug suche, das höchstens 60.000 km »auf dem Tacho« habe. Auf dem Ausstellungsgelände des V befindet sich allerdings nur ein Golf GTI, der den Vorstellungen des K entspricht. Dieser hat – was dem A bekannt ist – eine bisherige Fahrleistung von 155.000 km. A, der von seinem Chef V eine entsprechende Provision für jeden verkauften Pkw erhält, will den Golf »an den Mann bringen«. Wahrheitswidrig erklärt er deshalb dem K, dass die Fahrleistung des Wagens 55.000 km (so der ablesbare Tachostand) betrage. Dieses Modell könne er zu einem günstigen Preis (DM 15.000) erhalten. K ist einverstanden, verspricht, am nächsten Tag das Geld vorbeizubringen und fährt glücklich mit dem Golf nach Hause. Dort inspiziert ein mit K befreundeter Kraftfahrzeugmechaniker am Abend den Wagen und stellt fest, dass die Laufleistung des Motors weit über 100.000 km betragen muss.

K ruft erbost den V an, klärt ihn über das Verhalten des A auf und bekundet, dass er den Golf nach alledem nicht mehr haben wolle, und erklärt, dass er den Vertrag anfechte.

Frage 1:

Kann V von K Kaufpreiszahlung verlangen? V ist der Meinung, dass ihn das Verhalten seines Angestellten »nichts angehe«.

Abwandlung:

Gehen Sie davon aus, dass K bereits den Kaufpreis in Höhe von 15.000 DM bezahlt hat.

Frage 2:

Kann K das Geld von V gegen Rückgabe des Pkw herausverlangen?

Ein Freund (F) des K sucht ebenfalls einen Gebrauchtwagen. Nach den Schilderungen des K will er mit V nichts zu tun haben und betritt deshalb die Ausstellungsräume des Gebrauchtwagenhändlers G. Beim Herumgehen rutscht er unglücklicherweise auf einer Bananenschale aus, die nachweislich schon drei Stunden neben einem Gebrauchtwagen gelegen hat und durch den regen Publikumsverkehr zu einer schlüpfrigen Masse zeretreten worden ist.

Obwohl G an seine Angestellten die Anordnung erlassen hatte, die Ausstellungsräume stündlich auf Sauberkeit zu überprüfen, hatte sich diesmal entgegen sonstiger Gewohnheit keiner der Angestellten darum gekümmert.

F bricht sich den Oberschenkelhals und muss drei Wochen im Krankenhaus verweilen. Glücklicherweise bleiben Dauerschäden aus dem Unfall bei ihm nicht zurück.

F verlangt Ersatz der Arzt- und Unterbringungskosten in Höhe von insgesamt DM 5.000. Ferner fordert er die Kosten für Betreuung (DM 300) und Futter (DM 100) für seinen Hund

Fifi, den er (Junggeselle) bei einer Nachbarin in Pflege gegeben hat, welche die Futterkosten vorgestreckt hatte.

Frage 3:

Hat F gegen G Schadensersatzansprüche?

Hinweis: Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

V → K Kaufp. eiszahlung gem. § 433 Abs. 2?

I. Kaufvertrag

1. Angebot durch A als Stellvertreter des V?

§ 164 Abs. 1 Satz 1

- eigene Willenserklärung (+)
- im Namen des Vertretenen (+)
- innerhalb der zustehenden Vertretungsmacht (+)

Zwischenergebnis: Kaufvertrag wirksam zustande gekommen

II. Kaufvertrag nichtig aufgrund Anfechtung?

- Anfechtungsgrund: § 123 Abs. 1 (§ 166 Abs. 1) (+)
- Anfechtungserklärung: § 143 Abs. 1 (+)
- Anfechtungsfrist: § 124 Abs. 1 (+)

Wirkung der Anfechtung: § 142 Abs. 1: Kaufvertrag ist als von Anfang an nichtig anzusehen

Ergebnis: V → K Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 (-)

Frage 2:

K → V Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pkw gem. § 462?

Kaufvertrag (-)

Ergebnis: K → V Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pkw gem. § 462 (-)

K → V Herausgabe des Kaufpreises gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt.?

- etwas erlangt: Besitz und Eigentum am Geld (+)
- durch Leistung des K (+)
- ohne rechtlichen Grund: Kaufvertrag ist durch Anfechtung nichtig (+)

Ergebnis: K → V Herausgabe des Kaufpreises gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. (+)

Frage 3:

F G

Vertragsanbahnung

F → G Anspruch auf Schadensersatz aus c.i.c.?

- Vorvertragliches Schuldverhältnis F – G (+)
- Verletzung einer vorvertraglichen Schutz- oder Sorgfaltpflicht (+)
- Verschulden des G – §§ 276 Abs. 1, 278 Satz 1 (+)
- Schaden (+)

Ergebnis: F → G Anspruch auf Schadensersatz aus c.i.c. (+)

Umfang des zu ersetzenden Schadens: §§ 249 ff.³

Ausarbeitung (Gutachten):

Frage 1:

Eine Kaufpreisforderung des V gegenüber K könnte sich aus § 433 Abs. 2 ergeben.

I. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dieser besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme.

1. V selbst hat keine Willenserklärung abgegeben, sondern A hat K ein Angebot unterbreitet. Fraglich ist, ob die Willenserklärung des A unmittelbar für V wirkt. Dies wäre der Fall, wenn A für V als Stellvertreter gem. § 164 Abs. 1 gehandelt hat. Nach § 164 Abs. 1 müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben. A erklärte gegenüber K, dass er ein entsprechendes Fahrzeug zu einem günstigen Preis von 15.000 DM verkaufen würde. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

b) Diese Willenserklärung hätte der Vertreter im Namen des Vertretenen V erklären müssen. Indem A das Fahrzeug auf dem

Gelände des Gebrauchtwagenhändlers V als dessen Angestellter verkauft, handelt A in dessen Namen.

c) Außerdem müsste A im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Dann müsste V dem A eine Vollmacht (vgl. § 166 Abs. 2 Satz 1) erteilt haben. Diese ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen A das Recht hat, auf Provisionsbasis Kraftfahrzeuge zu verkaufen.

Das durch A abgegebene Angebot wirkt somit unmittelbar für und gegen V.

2. Durch die vorbehaltlose Erklärung des K, mit dem Preis einverstanden zu sein, hat er das Angebot angenommen.

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.

II. Da K erbost den V anruft und erklärt, dass er den Vertrag anfechte, ist zu prüfen, ob der Kaufvertrag gemäß § 142 Abs. 1 von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Hierbei müsste es sich um ein anfechtbares Rechtsgeschäft handeln.

1. In Betracht kommt eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1. Voraussetzung hierfür ist, dass K zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Täuschung ist jede bewusste, d. h. vorsätzliche Herbeiführung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, um den Getäuschten zum Vertragsschluss zu veranlassen.

Der Vertreter A hat K wahrheitswidrig erklärt, dass die Fahrleistung 55.000 km und nicht, wie in Wirklichkeit, 155.000 km betrage. Damit liegt eine Täuschung seitens des Verkäufers im Sinne von § 123 Abs. 1 vor. Die Täuschung muss arglistig sein. Das ist dann der Fall, wenn der Täuschende weiß oder in Kauf nimmt, dass er durch seine Täuschung die Willensentscheidung des Vertragspartners beeinflusst. Der A hat den Kilometerstand des Wagens mit 55.000 km angegeben; sein Ziel war, einen Irrtum bei K hervorzurufen. Dieser Irrtum war ausschlaggebend für den Kaufabschluss. K hätte den Wagen für diesen Preis nicht gekauft, wenn er gewusst hätte, dass die Fahrleistung 155.000 km beträgt. A handelte vorsätzlich und arglistig nach § 123 Abs. 1.

Gem. § 166 Abs. 1 ist bei der Kenntnis/dem Kennenmüssen gewisser Umstände auf die Person des Vertreters (hier: A) abzustellen. Das Argument des V, dass ihn das Verhalten seines Angestellten »nichts angehe«, ist also nicht relevant.

2. Weiterhin muss die Anfechtungserklärung gemäß § 143 Abs. 1 und 2 gegenüber dem Anfechtungsgegner (bei einem Vertrag gegenüber dem anderen Teil) abgegeben werden. K hat sich telefonisch bei V gemeldet und ihm mitgeteilt, dass er den Vertrag anfechte. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

3. Die Anfechtung muss nach § 124 Abs. 1 binnen Jahresfrist erfolgen. K meldet sich sofort, nachdem er Kenntnis über den genauen Kilometerstand erlangt hat. Die Frist ist somit noch nicht verstrichen.

Nach § 142 Abs. 1 ist das Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig anzusehen. Mit der wirksamen Anfechtung wird eine der für den Vertrag erforderliche Willenserklärung beseitigt, sodass der Kaufvertrag damit hinfällig ist.

V kann also keine Kaufpreiszahlung von K gemäß § 433 Abs. 2 verlangen.

³ Diese Prüfung ist nicht zwingend erforderlich.

⁴ Es kommt die 1. Alt. von Satz 1 in Betracht oder aber die 1. Alt. von Satz 2: Wegen der Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 Abs. 1) wird z. T. ein Bereicherungsanspruch nach Satz 1 angenommen. Da der Rechtsgrund für die Leistung tatsächlich bis zur Erklärung der Anfechtung bestanden hat, kann auch § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. als Anspruchsgrundlage genannt werden (vgl. Palandt/Thomas, Kommentar zum BGB, 60. Aufl. 2001, § 812, RdNr. 77).

⁵ Es sind außerdem noch deliktische Ansprüche des F gegen G relevant, die nach der Aufgabenstellung aber nicht zu prüfen waren: Der Anspruch des F gegen G auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 scheidet am Verschulden; ein Schadensersatzanspruch aus § 831 ist gegeben, wenn sich G nicht exkulpieren kann.

Frage 2:

Ein Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pkw könnte sich aus § 462 (Wandelung) ergeben.⁶ Dazu müssten K und V zunächst einen wirksamen Kaufvertrag i. S. d. § 433 über eine Sache geschlossen haben. Wie bereits in Frage 1 ausführlich erörtert, wurde der Kaufvertrag von K wirksam angefochten, d. h., er ist gem. § 142 Abs. 1 als von Anfang an nichtig anzusehen.

Somit besteht kein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V über das Auto und K kann keine Wandelung verlangen.

K könnte die Herausgabe der 15.000 DM Kaufpreis von V gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. verlangen.

1. Zunächst müsste der Anspruchsgegner V etwas erlangt haben. Darunter ist jede vermögenswerte Rechtsposition zu verstehen. Indem V Besitz und Eigentum am Kaufpreis in Höhe von 15.000 DM erlangte, ist diese Voraussetzung gegeben.

2. Dies müsste durch die Leistung des Anspruchsstellers K geschehen sein. Unter Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu verstehen. Indem K den Kaufpreis an V zahlte, wollte er seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nachkommen. Er hat somit das Vermögen des V bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

3. Schließlich müsste die Zahlung des Kaufpreises ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Rechtsgrund war der Kaufvertrag, der durch die wirksame Anfechtung des K als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Somit erfolgte die Zahlung der 15.000 DM ohne rechtlichen Grund.

Demnach kann K die Herausgabe der 15.000 DM gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. von V verlangen.

Frage 3:

F könnte gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz aus culpa in contrahendo (c.i.c.) haben.

1. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen F und G ein vorvertragliches Schuldverhältnis besteht. Das ist gewöhnlich dann der Fall, wenn jemand zur Kontaktaufnahme in den Geschäftsbereich des zukünftigen Vertragspartners geht. F ging in die Ausstellungsräume des Gebrauchtwagenhändlers G, um einen Gebrauchtwagen zu kaufen; folglich bestand zwischen beiden ein vorvertragliches Schuldverhältnis.

2. Außerdem müsste G eine Schutz- oder Sorgfaltspflicht verletzt haben. Den Inhaber der Geschäftsräume trifft eine Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die vom Publikum benutzten Zugänge und Wege. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Kunden in seinem Geschäftsbereich nicht zu Schaden kommen. Insbesondere muss er grundsätzlich vermeiden, dass sich der Fußboden in einem verkehrgefährdenden Zustand befindet. Durch die nachweislich drei Stunden herumliegende und bereits zertretene Bananenschale war ein objektiv pflichtwidriger Zustand geschaffen, der zu einer Verletzung des F führte. Insoweit hat G objektiv pflichtwidrig eine vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflicht verletzt.

3. Eine weitere Voraussetzung für einen Anspruch aus c.i.c. ist ein Verschulden des G. Gem. § 276 Abs. 1 Satz 1 haftet der Schuldner für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz bedeutet, dass jemand etwas mit »Wissen und Wollen« tut. Fahrlässig handeln heißt, dass jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 1 Satz 2). G hat gegenüber seinen Angestellten die Anordnung erlassen, die Ausstellungsräume stündlich auf Sauberkeit zu überprüfen. Folglich hat er selbst nicht schuldhaft gehandelt.

Gem. § 278 haftet der Geschäftsherr jedoch auch für fremdes Verschulden, nämlich das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Erfüllungsgehilfe ist, wer in Erfüllung einer Verbindlichkeit des Geschäftsherrn aus einem Schuldverhältnis tätig wird. Dazu gehören auch vorvertragliche Schuldverhältnisse. Da die Angestellten im Rahmen dieses vorvertraglichen Schuldverhältnisses die Sicherheitsanordnungen des G nicht befolgt haben, haben sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und somit fahrlässig gehandelt. Dieses Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen muss sich G über § 278 Satz 1 zurechnen lassen.

4. Dem F muss als Folge der Pflichtverletzung des G ein Schaden entstanden sein. Darunter ist jeder Nachteil zu verstehen, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis erleidet. F hat sich den Oberschenkelhals gebrochen, und dadurch sind ihm Krankenhaus- und Arztkosten sowie Futter- und Unterbringungskosten seines Hundes Fifi entstanden. Die Pflichtverletzung des Schuldners muss für den eingetretenen Schaden kausal sein. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht war ursächlich für die Arzt- und Unterbringungskosten in Höhe von 5.000 DM und die Kosten für die Betreuung seines Hundes Fifi (300 DM). Die Futterkosten des Hundes hätte G auch ohne seinen Krankenhausaufenthalt aufbringen müssen. Hierfür ist die Pflichtverletzung nicht kausal.

Rechtsfolge der c.i.c. ist, dass der Geschädigte so zu stellen ist, wie er gestanden hätte, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (vgl. §§ 249 ff.). Da noch kein Vertrag bestanden hat, ist der Schaden zu ersetzen, den F dadurch erlitten hat, dass er auf das Zustandekommen des Vertrages bei korrektem Verhalten des G, also dem verkehrssicheren Zustand des Ausstellungsraums, vertraut hat (= Vertrauensschaden)⁷. F hätte den Raum in diesem Fall nicht betreten.

Da wegen der Verletzung einer Person Schadensersatz zu leisten ist, kann der Gläubiger (F) statt der (Wieder-)Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Satz 2).

F hat folglich gegenüber G einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c. in Höhe von insgesamt 5.300 DM.

⁶ Die Erörterung dieser Anspruchsgrundlage ist nicht zwingend erforderlich!

⁷ Dieser ist allerdings nicht – wie in den §§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2, 307 Abs. 1 Satz 1 – durch das Erfüllungsinteresse begrenzt; er kann vielmehr darüber hinausgehen.